

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung  
des Albgaubades  
der Stadtwerke Ettlingen GmbH (SWE )  
gültig ab 1. Januar 2016**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Albgaubad (Hallen- und Freibad) der Stadtwerke Ettlingen GmbH.

## **I. Eintrittspreise**

- 1. Freier Eintritt**  
Kinder unter 4 Jahren,  
Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 %
  
- 2. Erwachsene** Tageskarte **5,00 Euro**  
ab Vollendung des 18. Lebensjahrs
  
- 3. Ermäßigte** Tageskarte **2,80 Euro**  
Kinder und Jugendliche vom vollendeten 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;  
Schüler, Studenten, Aupair-Mädchen/-Jungen bis zum vollendeten 27. Lebensjahres;  
Bundesfreiwilligendienstleistende;  
Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 % und erforderliche Begleitperson,  
Begleitperson von Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 %.

**Einzeleintrittskarten sind nur am Kauftag gültig.**

#### 4. **Rabattkarte**

|                               |                      |                    |
|-------------------------------|----------------------|--------------------|
| <b>Kartenwert</b> 30,00 Euro  | <b>Verkaufspreis</b> | <b>27,00 Euro</b>  |
| <b>Kartenwert</b> 50,00 Euro  | <b>Verkaufspreis</b> | <b>44,00 Euro</b>  |
| <b>Kartenwert</b> 100,00 Euro | <b>Verkaufspreis</b> | <b>85,00 Euro</b>  |
| <b>Kartenwert</b> 200,00 Euro | <b>Verkaufspreis</b> | <b>160,00 Euro</b> |

Rabattkarten sind nur an den Kassenautomaten bzw. beim Kassenspersonal in den jeweiligen Bädern erhältlich. Rabattkarten sind übertragbar.

#### 5. **Jahreskarten\*\***

5.1. **Erwachsene** **258,00 Euro**  
ab Vollendung des 18. Lebensjahres

5.2. **Ermäßigte** **155,00 Euro**  
Kinder und Jugendliche  
vom vollendeten 4. bis zur  
Vollendung des 18. Lebensjahres;  
Schüler, Studenten, Aupair-Mädchen/-Jungen  
bis zum vollendeten 27. Lebensjahres;  
Bundesfreiwilligendienstleistende;  
Personen mit einem Grad der  
Behinderung von wenigstens 50 %  
und erforderliche Begleitperson,  
Begleitperson von Personen mit einem  
Grad der Behinderung von 100 %.

5.3. **Familien** **285,00 Euro**  
Verheiratete oder unverheiratete Paare  
oder Alleinerziehende, die in einem Haushalt  
leben, mit einem oder mehreren Kindern bis  
zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
sowie Schüler, Studenten bis zum  
vollendeten 27. Lebensjahres.  
Kinder, die den Erstwohnsitz bei einem anderen  
Elternteil oder in einem Wohnheim haben, können auch  
ein Teil der Familienkarte sein. Der Nachweis ist  
anhand des Familienstammbuches zu erbringen.  
Jedes Familienmitglied kann nur eine Familienkarte  
besitzen.

Ehepaare ohne Kinder fallen nicht unter Punkt 5.3 und  
6.3.

Der Verkauf von Jahreskarten erfolgt bei der Stadtinformation und den  
Ortsverwaltungen Bruchhausen und Schöllbronn der Stadt Ettlingen.

- 6. Saisonkarten\*\***
- 6.1. Erwachsene** **95,00 Euro**  
ab Vollendung des 18. Lebensjahrs
- 6.2. Ermäßigte** **61,00 Euro**  
Kinder und Jugendliche  
vom vollendeten 4. bis zur  
Vollendung des 18. Lebensjahres;  
Schüler, Studenten, Aupair-Mädchen/-Jungen  
bis zum vollendeten 27. Lebensjahres;  
Bundesfreiwilligendienstleistende;  
Personen mit einem Grad der  
Behinderung von wenigstens 50 %  
und erforderliche Begleitperson,  
Begleitperson von Personen mit einem  
Grad der Behinderung von 100 %.
- 6.3. Familien** **135,00 Euro**  
Verheiratete oder unverheiratete Paare  
oder Alleinerziehende, die in einem Haushalt  
leben, mit einem oder mehreren Kindern bis  
zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
sowie Schüler, Studenten bis zum  
vollendeten 27. Lebensjahres.  
Kinder, die den Erstwohnsitz bei einem anderen  
Elternteil oder in einem Wohnheim haben, können auch  
ein Teil der Familienkarte sein. Der Nachweis ist  
anhand des Familienstammbuches zu erbringen.  
Jedes Familienmitglied kann nur eine Familienkarte  
besitzen.
- Ehepaare ohne Kinder fallen nicht unter Punkt 6.3 und  
5.3.
- Der Verkauf von Saisonkarten erfolgt bei der Stadtinformation und den  
Ortsverwaltungen Bruchhausen und Schöllbronn der Stadt Ettlingen.
- 7. Die Miete pro Schrank im Freibad** **30,00 Euro**  
für die Freibadesaison beträgt  
Die Vermietung erfolgt direkt bei der  
Bäderverwaltung.  
Pro Badegast werden max. 2 Schränke  
vermietet.

- |     |   |
|-----|---|
| 8.  | <p>Badebesucher, die keine Eintrittskarte vorweisen können bzw. einen zu niedrigen Eintrittspreis gelöst haben, bezahlen ein erhöhtes Eintrittsgeld von</p> <p style="text-align: right;"><b>40,00 Euro</b></p> <p>Das erhöhte Eintrittsgeld ist sofort zu entrichten. Muss das erhöhte Eintrittsgeld eingetrieben werden, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die SWE behält sich gleichzeitig vor, Anzeige zu erstatten.</p> |
| 9.  | <p>Ersatz für verlorene Schlüssel der Umkleidekabinen und Wertfächer</p> <p style="text-align: right;"><b>15,00 Euro</b></p>  |
| 10. | <p>Für beschädigte Schlösser werden die tatsächlichen Kosten für die Wiederinstandsetzung erhoben.</p>  |

In den Preisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

**\*\*Saison- und Jahreskarten berechtigen auch zum Eintritt in das Waldbad Schöllbronn und in den Badeseer Buchtzig.**

## II. Allgemeines

Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Schwimmbadpersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist insbesondere folgendes zu beachten:

## III. Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigen, Beschädigung oder Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden.
2. Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
3. Die Benutzung aller angebotenen Einrichtungen (z. B. Sprung- und Rutschenanlagen, Spiel- und Sportgeräte) erfordert Rücksichtnahme auf andere Benutzer.
4. In den Bädern ist die übliche Badebekleidung zu tragen. Hier ist das Material ausschlaggebend. Das Tragen von Straßen- und Sportkleidung ist aus hygienischen Gründen während des öffentlichen Badebetriebes nicht gestattet. Weiterhin sind folgende Bekleidungen **nicht** zugelassen:
  - a) doppelte Hosen und Hosen, die über das Knie hinausgehen,
  - b) Unterwäsche als Badebekleidung bzw. das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung,
  - c) Neoprenanzüge,
  - d) T-Shirts aus Baumwolle und ähnlichen Stoffen, Ausnahme sind Schwimmshirts und Schwimmanzüge die für den Schwimmsport zugelassen sind,
  - e) Kopfbedeckungen, mit Ausnahme von Badehauben und medizinisch notwendigen Bekleidungsgegenständen, nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Im Einzelfall entscheidet das Aufsichtspersonal vor Ort. Im Zweifelsfalle kontaktieren Sie das Personal in den Bädern vor dem Badebesuch bzw. Betreten der Becken.

5. Kinderwagen dürfen nicht in die Duschen und in die Schwimmhalle mitgenommen werden.
6. Nichtschwimmer und Nichtschwimmer mit Schwimmhilfen dürfen sich nur in den als Nichtschwimmerbecken bezeichneten Wasser- bzw. Badebereich bewegen und aufhalten.
7. Die Nutzung von Flossen, Paddels und sonstigen Auftriebsmitteln sind im Sprung- und Schwimmerbecken nicht erlaubt.

Im Einzelfall entscheidet das Aufsichtspersonal vor Ort. Im Zweifelsfalle kontaktieren Sie das Personal in den Bädern vor dem Badebesuch bzw. Betreten der Becken.

8. Behälter und Gegenstände aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
9. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des Albgau-Hallenbades nicht erlaubt. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten. Im Außenbereich sowie im Freibad ist das Rauchen ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.
10. Das Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) ist im gesamten Badebereich, einschließlich Außenbereich und Freibad, nicht erlaubt.
11. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten hat so zu erfolgen, dass die anderen Besucher nicht gestört werden. Die Benutzung der Geräte kann im Einzelfall durch das Schwimmbadpersonal untersagt werden.
12. Waffen und waffenähnliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.
13. Die Benutzung von Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards, Fahrrädern und ähnlichen Sportgeräten ist innerhalb des Algbaubades untersagt.
14. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und sonstige Geräte – nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zugelassen.
15. Das Essen und Trinken ist im Sanitär- und Badebereich nicht gestattet.
16. Fundgegenstände sind beim Schwimmbadpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
17. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Schulbesuchen sind die Vereins- oder Übungsleiter/innen sowie Lehrkräfte für die Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verantwortlich und üben die Aufsichtspflicht aus.
18. Umkleidekabinen, Kleiderschränke und Wertfächer dürfen über Nacht nicht verschlossen bleiben und werden spätestens nach Ende der Öffnungszeiten vom Bäderbetriebspersonal geöffnet.
19. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist nicht erlaubt. Unter dieses Verbot fallen sämtliche mobile Endgeräte, wie Fotohandys, Smartphones, Tablets und E-Books mit Kamera. Zuwiderhandlungen werden mit einem Hausverbot geahndet bzw. zur Strafanzeige gebracht. Fotografieren und Filmen ist, außer im Umkleidebereich, nur erlaubt, sofern es den persönlichen und privaten Bereich der Badegäste betrifft.

## IV. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Das Hallenbad des Albgaubades schließt aus technischen Gründen während der Sommerferien für ca. 4 Wochen. Die Schließung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Die Öffnungszeiten und der Einlass-Schluss werden ortsüblich bekannt gegeben; im Übrigen hängen diese an den Kassen aus.
3. Die Schwimmbecken sind rechtzeitig vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Die Besucher haben das Albgaubad mit Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.  
Die Zeiten sind den Aushängen am Eingang zu entnehmen.
4. Die Benutzung der Bäder einschließlich aller Einrichtungen und Anlagen kann aus betrieblichen oder sportlichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Im Falle von Einschränkungen hat der Badegast keinen Anspruch auf die Rückerstattung bzw. auf einen Abschlag des Eintrittsgeldes.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder anstoßerregenden Krankheiten, sowie Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und Personen, die Tiere mit sich führen.
6. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, sowie geistig Behinderten, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
8. Ermäßigte erhalten diesen Eintrittspreis nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Ausweis).
9. Saison- und Jahreskarten sind nur für den auf der Karte ausgewiesenen Zeitraum gültig und berechtigen zum Eintritt in alle Ettlinger Bäder.  
Die Gültigkeit der Saisonkarte bezieht sich auf die Freibadesaison, die der Jahreskarte auf das Kalenderjahr.
10. Kinder unter 7 Jahre dürfen die Bäder nur in Begleitung Erwachsener betreten.
11. Die Rücknahme von Tages-, Saison-, Jahres- und Rabattkarten erfolgt grundsätzlich nicht.  
Bei Verlust der vorgenannten Karten erfolgt kein Ersatz.  
Für die Neuerstellung von verlorenen Rabatt-, Jahres- und Saisonkarten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **5,00 Euro** erhoben.  
Die Bearbeitungsgebühr ist bar, direkt bei Abholung der neuen Karte, bei der Bäderverwaltung bzw. an den personenbesetzten Kassen in den jeweiligen Bädern zu entrichten.  
Die Bearbeitungsgebühr fällt pro neu zu erstellender Karte an.

12. a) Gelöste Tageskarten berechtigen nicht zum wiederholten Betreten der Bäder.
- b) Alle gültigen Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar und nur gültig unter Vorlage des Personalausweises. Bei der Weitergabe von Saison- und Jahreskarten an nicht berechnigte Personen, kann die Geschäfts- bzw. Bäderleitung die Karten ohne Kostenrückerstattung einbehalten.
- c) Die Auszahlung von Rabatkkarten erfolgt abzüglich des gewährten Bonus.

## V. Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Im Falle von höherer Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
2. Für Beschädigungen an der Badebekleidung bei Benutzung der Rutschenanlagen haftet die Betreiberin nicht.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen, der in die Bäder mitgebrachten Gegenstände und Wertsachen, wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Gegenstände und Wertsachen, die in Schließfächer oder Saisonkabinen abgelegt sind.

Der Badegast muss Eintrittskarten, Zugangsberechtigungen, Schrankschlüssel, Wertfachschlüssel oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen, z. B. Armband, und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgeannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei Verlust von Schlüsseln wird der Betrag gem. Punkt I., Absatz 9., erhoben. Für beschädigte Schlösser werden die tatsächlichen Kosten für die Wiederinstandsetzung erhoben (siehe Punkt I., Absatz 10.).

4. Erlittene Verletzungen sind dem Schwimmbadpersonal unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Betreiberin oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.



## VI. Aufsicht und Hausrecht

1. Das verantwortliche Schwimmbadpersonal übt das Hausrecht innerhalb des Badegeländes aus. Es ist befugt, Personen die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen,
  - d) den Anordnungen des Schwimmbadpersonals nicht Folge leisten,
  - e) gelöste Tageskarten zum wiederholten Betreten der Bäder verwenden oder Saison- und Jahreskarten dritten Personen übertragen,aus den Bädern zu verweisen. Wer trotz Aufforderung das Bad nicht verlässt, wird wegen Hausfriedensbruch belangt.
  
2. Dem in Ziffer 1 genannten Personenkreis kann durch die Stadtwerke Ettlingen GmbH bzw. die Bäderverwaltung der Zutritt in das Albgaubad, in das Waldbad Schöllbronn sowie in den Badensee Buchzig zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus den Bädern wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Bei Erteilung eines schriftlichen Hausverbotes wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,00 Euro erhoben.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 1. Januar 2014 außer Kraft.

Ettlingen, den 24.11.2015

Stadtwerke Ettlingen GmbH

  
Eberhard Oehler  
Geschäftsführer